

# SATZUNG



## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Drais-Gemeinschaftsschule Karlsruhe e. V.“ und hat seinen Sitz in Karlsruhe.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl I S. 1592). Er will unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Betätigung die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schulen nach Kräften fördern und eine engere Zusammenarbeit zwischen den Schulen und dem Elternhaus ermöglichen, die Öffentlichkeit über den Bildungsweg der Gemeinschaftsschulen aufklären und die berufliche Einordnung der Schüler in eine ihrem Bildungsgang entsprechende soziale Stellung fördern. Dabei soll auch das Gefühl der Zugehörigkeit zu ihrer Schule in den Schülern gestärkt und eine Verbindung zu den ehemaligen Schülern unserer Schule hergestellt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden,

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| a) Jede Person   | als Einzelmitglied          |
| b) Vereine und Vereinigungen aller Art,<br>welche die Förderung der Gemeinschafts-<br>schulen zum Ziele haben. | als korporative Mitglieder. |

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung begründet. Sie erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied nach zweimaliger, befristeter Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt. Ein korporatives Mitglied wird auch gestrichen, wenn die Vereinigung sich auflöst. Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen vereinschädigendem Benehmen, auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes nach vorheriger Anhörung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats bei der Mitgliederversammlung Berufung gegen diese Entscheidung einlegen.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung getrennt für die Einzel- und korporativen Mitglieder festgesetzt wird. Der Betrag wird in einer vom Vorstand festgelegten Geschäfts- und Gebührenordnung aufgeführt.

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung  
Der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich einberufen. Wünsche und Anträge müssen fünf Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingehen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand setzt die Anzahl der Stimmen von korporativen Mitgliedern in der Geschäftsordnung fest. Zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstandsvorsitzenden des Vereins und seinen zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassierer sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern im erweiterten Vorstand (Vorsitzender und ein Stellvertreter aus der Elternschaft, ein Stellvertreter aus dem Lehrerkollegium). Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt erlischt erst mit der Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstands.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein jeder für sich in gegenseitigem Einvernehmen gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Kassenprüfer, die zeitnah vor den Mitgliederversammlungen und in besonderen Fällen die Kassengeschäfte prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten.

## § 7 Sonstiges

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Über die Sitzungen der Organe des Vereins sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen nicht zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendziehung der Gem. V. vom 24.12.1953.

Karlsruhe, 13.02.2020

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 09.04.2014